

V-Nr.	Vertragsnummer
-------	----------------

## Kostenbeitragsregelung zur Herstellung und Erneuerung sowie Instandhaltung von Anschlussstellen

### Herstellung und Erneuerung:

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Herstellung und Erneuerung von Anschlussstellen erfolgt grundsätzlich über Ermächtigungen im Vertrag über die Zuschüsse zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur nach § 42 Absatz 3 Bundesbahngesetz oder über Förderungen des Bundes.

Auf Basis der im Rahmenplan für Anschlussstellen vorhandenen Finanzmittel gewährt die ÖBB-Infrastruktur AG abhängig vom jährlichen Wagenaufkommen auf der Anschlussbahn innerhalb der auf die Fertigstellung der Anschlussstelle folgenden 5 Jahre (innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von 7 Jahren) folgende Zuschüsse. Vor der Durchführung der Maßnahmen ist ein entsprechendes Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen.

NEUBAU						
Mindesttransportrelation je Waggon: 70 km			Gesamtkostenzuschuss maximal in der Höhe der tatsächlichen Kosten für Neubau der Anschlussstelle begrenzt mit € 700.000,00, auszahlbar in 5 jährlichen, vom Transportaufkommen abhängige, Kostenzuschussteilbeträgen (Betrachtungszeitraum 7 Jahre).			
<i>Jährliches Transportaufkommen (Verpflichtung auf mind. 5 Jahre, Betrachtungszeitraum 7 Jahre)</i>						
Waggonaufkommen (Vierachser*)			Tonnage			Zuschuss
0	bis	99	0	bis	7999	keine Bezuschussung möglich
100	bis	199	8000	bis	15999	50 %
200	bis	299	16000	bis	23999	75 %
ab 300			ab 24000			100 %

\* Vierachser = 2 Zweiachser; pro Achse 20 Brutto-Tonnen

ERNEUERUNG						
Mindesttransportrelation je Waggon: 70 km			Gesamtkostenzuschuss maximal in der Höhe der tatsächlichen Kosten für Erneuerung der Anschlussstelle begrenzt mit € 700.000,00, auszahlbar in 5 jährlichen, vom Transportaufkommen abhängige, Kostenzuschussteilbeträgen (Betrachtungszeitraum 7 Jahre). Erneuerungskosten liegen durchschnittlich bei € 200.000 (PB 2021).			
<i>Jährliches Transportaufkommen (Verpflichtung auf mind. 5 Jahre, Betrachtungszeitraum 7 Jahre)</i>						
Waggonaufkommen (Vierachser*)			Tonnage			Zuschuss
0	bis	25	0	bis	2000	keine Bezuschussung möglich
26	bis	50	2001	bis	4000	50 %
51	bis	100	4001	bis	8000	75 %
ab 101			ab 8001			100 %

\* Vierachser = 2 Zweiachser; pro Achse 20 Brutto-Tonnen

V-Nr.	Vertragsnummer
-------	----------------

**Instandhaltung:**

Gemäß Punkt 9 Abs. 1 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge wird die Instandhaltung der Anschlussstelle von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgenommen, wobei die Kosten hierfür grundsätzlich der Anschlussbahnunternehmer trägt.

Für die Instandhaltung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen wird von der ÖBB-Infrastruktur AG jährlich ein Kostenbeitrag vorgeschrieben. Der Kostenbeitrag versteht sich als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer.

Der Kostenbeitrag betrug zum 01.01.2007 € ..... für jede der Anschlussweichen XX, € ..... für die Anschlussweiche YY pro Jahr und wird auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 mit dem Basisindexwert Jahresdurchschnitt 2006 (= 101,5) wertgesichert und auf ganze Eurobeträge gerundet.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Kostenbeitrages tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Ausgangsindexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 3 % über- oder unterschritten wird.

Sollte der vorgenannte Index durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, so wird dieser neue Index nach den obigen Grundsätzen der Ermittlung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Index eingestellt, so ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt, der Gleitung einen gleichwertigen oder ähnlichen Index zugrunde zu legen.

Aufgrund der letzten Indexierung beträgt der Kostenbeitrag für beide Anschlussstellen / die Anschlussweichen XX, YY und ZZ gesamt nunmehr € ..... bei in Kraft treten des Vertrages € ..... pro Jahr.

Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt einen Teil der vorgenannten Instandhaltungskosten der Anschlussstelle, höchstens jedoch 70 %, gemäß nachfolgender Staffelung:

INSTANDHALTUNG	
Wagenaufkommen / Jahr	Kostenübernahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG
ab 50	30 %
ab 100	35 %
ab 200	40 %
ab 300	45 %
ab 400	50 %
ab 500	55 %
ab 600	60 %
ab 700	65 %
ab 900	70 %

V-Nr.	Vertragsnummer
-------	----------------

Der Anschlussbahnunternehmer hat, abhängig vom jährlichen Wagenaufkommen der Anschlussbahn, wenigstens 30 % der jährlichen Instandhaltungskosten der Anschlussstelle zu tragen. Sendungen, bei denen ein Untermieter oder Mitbenützer als frachtbriefmäßiger Absender oder Empfänger aufscheint, werden auf das jährliche Wagenaufkommen ebenfalls angerechnet.

Der Nachweis des jährlichen Wagenaufkommens obliegt dem Anschlussbahnunternehmer und ist durch entsprechende Unterlagen (z.B. Frachtbriefe, Bestätigung des bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmens) zu belegen.

Dem Anschlussbahnunternehmer wird der Kostenbeitrag für die Instandhaltung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen zum 31. Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist vom AB-Unternehmer binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das von der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegebene Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Firmenstempel / Unterschrift*